

Satzung des Vereins

Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Gründung, Gestaltung und Weiterentwicklung eines Lern- und Gedenkortes Hotel Silber in der ehemaligen GESTAPO-Leitstelle Württemberg/Hohenzollern. Dieser Lern- und Gedenkort soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern und der Stadt Stuttgart sowie mit deren Vorgeschichte und Nachwirkungen bis heute ermöglichen.

Der Verein unterstützt den Dialog der in der Erinnerungsarbeit tätigen Organisationen und der engagierten Bürgerinnen und Bürger und macht deren Einfluss geltend. Er setzt sich ein für eine konstruktive Zusammenarbeit von bürgerschaftlichem Engagement und Fachwissenschaften. Der Verein engagiert sich für die Zusammenarbeit des Lern- und Gedenkortes Hotel Silber mit Gedenkstätten und Gedenkstätten-Initiativen an anderen Orten, insbesondere im Wirkungsbereich der ehemaligen GESTAPO-Leitstelle Württemberg-Hohenzollern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht für Vereinsämter vorgeschlagen werden. Ein Fördermitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ordentliches Vereinsmitglied werden. Diese Bestimmung gilt mit umgekehrter Rechtsfolge auch für ordentliche Mitglieder.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Tod oder Auflösung;

b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins einen Schaden zugefügt hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Leistung des Beitrags im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einberufen. Im Einrichtungsbeschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen, sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der mit der Rechnungsprüfung Beauftragten; Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte:
5. Wahl und Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern;
6. Wahl und Abberufung von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats Hotel Silber und ihrer persönlichen Stellvertretung
7. Bestellung von bis zu drei Rechnungsprüfer_innen;
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
9. Beschlussfassung über die Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen und über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
10. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge und Vorlagen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens 1-mal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die nicht per Mail eingeladen werden können, werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben ergeht jeweils an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift. Die Tagesordnung muss den Punkt „Anträge“ enthalten. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss die Ergänzung auf die Tagesordnung setzen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Jedes

Mitglied kann beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand muss die Mitglieder über den Antrag informieren. Diese können sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag äußern. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Antrag unterstützt hat.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte je eine Person zur Versammlungsleitung und zur Protokollführung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Anträge und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, ausgenommen Änderung des Vereinszecks, ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und der Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister_in und zwei Beisitzenden. Die Mitgliederversammlung ist befugt, bis zu 2 weitere Vorstände zu bestellen. Männer und Frauen müssen mit mindestens 40 % Mandatsanteil im Vorstand vertreten sein. Vorstandsmandate können nur dann besetzt werden, wenn die Geschlechterquote erfüllt ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis die Nachfolger_innen gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann der Vorstand eine_n Nachfolger_in ernennen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern dazu keine Geschäftsführung bestellt ist. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen: Der Verein wird im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Vorstandssitzung wird durch den/die Vorsitzende_n, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende_n Vorsitzende_n, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird durch den/die Vorsitzende_n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende_n Vorsitzende_n geleitet.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung fassen. Diese müssen jedoch auf der folgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.
5. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben

§ 13 Wahlen zum Verwaltungsrat Hotel Silber

1. Die beiden Mitglieder des Verwaltungsrats Hotel Silber und ihre persönliche Stellvertretung werden aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt.
2. Ein Mandat fällt qua Amt an den/die Vorsitzende des Vereins oder den/die stellvertretende Vorsitzende. Zwischen den beiden Mandatstragenden findet eine Vorabsprache statt, wer von beiden für das Mandat kandidiert. Die jeweils andere Person ist dann automatisch mit der Stellvertretung beauftragt. Erhält die kandidierende Person nicht die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung, wird ein zweiter Wahlgang mit dem/der anderen Person durchgeführt.
3. Aus den weiteren gewählten Mitgliedern des Vorstands schlägt der Vorstand ein_e weitere Kandidat_in und seine/ihre persönliche Stellvertretung vor. Es ist zulässig, auch den/die nicht gewählte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende für das 2.

ordentliche Mandat vorzuschlagen und zu wählen. In diesem Fall muss aus den weiteren gewählten Mitgliedern des Vorstands eine persönliche Stellvertretung vorgeschlagen und gewählt werden.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands analog.
5. Aufgabe der gewählten Verwaltungsrät_innen ist die Vertretung der Interessen des Vereins im Verwaltungsrat Hotel Silber.

§ 14 Geschäftsstelle

6. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine_n Geschäftsführer_in bestellen. Der/Die Geschäftsführer_in kann auch Vereinsmitglied sein. Sie/Er darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.
7. Ist ein_e Geschäftsführer_in bestellt, so obliegt dieser/m die Geschäftsführung des Vereins nach dem vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsverteilungsplan. Sie/Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Sie/Er nimmt als beratendes Mitglied an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Rechnungsprüfer_innen

Die Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer_innen prüfen die Buchführung und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen.

§ 16 Auflösung, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mindestbeteiligung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Auflösung durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es zur Förderung der Erinnerungsarbeit an die Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. März 2012 beschlossen.